



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

TEILREVISION DES KANTONALEN WALD- GESETZES

Bericht an den Landrat

Stans, 27. August 2024

Titel:	Teilrevision des kantonalen Waldgesetzes	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:	Bericht zur externen Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	21.01.25
Autor:	Beat Ettlin	Status:		DruckDatum:	21.01.25
Ablage/Name:	Bericht NG 831.1 Antrag an Landrat.docx			Registratur:	2020.NWLUD.145

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Ausgangslage	4
3	Auswertung der externen Vernehmlassung	5
4	Grundzüge der Vorlage	6
4.1	Waldfeststellung	6
4.2	Statische Waldgrenzen ausserhalb Bauzonen	6
4.3	Veranstaltungen im Wald	7
4.4	Schutz vor Naturereignissen (Wanderwege etc.)	7
4.5	Schadenorganismen ausserhalb Waldareal	7
4.6	Holzförderung	7
4.7	Abgeltung erheblicher Vorteile	8
4.8	Formelle Anpassungen	8
5	Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen	9
5.1	Kantonales Waldgesetz	9
5.2	Kantonale Waldverordnung (zur Information)	17
6	Auswirkungen der Vorlage	19
6.1	Auf den Kanton	19
6.1.1	Personelle Auswirkungen	19
6.1.2	Finanzielle Auswirkungen	19
6.2	Auf die Gemeinden	19
6.3	Auf Dritte (insbesondere Waldeigentümerinnen und -eigentümer)	20
7	Terminplan	20

1 Zusammenfassung

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz, kWaG; NG 831.1) ist seit dem 1. Januar 1999 in Kraft. Die gesetzlichen Regelungen haben sich im Vollzug mehrheitlich bewährt.

2013 und 2017 sind Ergänzungen des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) in Kraft getreten. Die Bestimmungen der kantonalen Waldgesetzgebung müssen aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben und der weiterentwickelten Praxis angepasst und ergänzt werden. Anpassungen erfolgen für die Bereiche Waldfeststellungen, Forstschutz, Waldplanung, Holznutzung, Erholungsnutzung und dem Beitragswesen.

Der Bund sieht vor, dass Waldgrenzen auch ausserhalb von Bauzonen in Gebieten, in denen eine Zunahme der Waldfläche verhindert werden soll, statisch festgesetzt werden können. Im kantonalen Waldgesetz wird die dazu notwendige gesetzliche Grundlage geschaffen.

Im Weiteren soll die Verwendung von Holz gefördert werden. Durch gezielte Förderung kann nicht nur die Anpassung des Waldes an den Klimawandel wirksam unterstützt, sondern auch die Bereitstellung von Klimaschutzleistungen durch den Wald und das Holz gesteigert werden. Der Kanton soll eine Vorbildfunktion einnehmen und bei eigenen Bauvorhaben vermehrt Holz aus nachhaltigem Anbau verwenden.

Als Erholungsraum wird der Wald sodann von der Bevölkerung vielfältig genutzt. Der Lebensraum für Pflanzen und Tiere wird dadurch mehr und mehr gestört. Insbesondere Veranstaltungen im Wald sollen deshalb klarer geregelt werden. Die Kriterien, ab wann eine Veranstaltung im Wald bewilligungspflichtig ist, werden in der Verordnung geregelt. Zu beachten gilt es in diesem Zusammenhang, dass die Kriterien im Vernehmlassungsentwurf in § 5a geregelt waren. In der Endfassung sind sie aus systematischen Gründen in § 1a verankert.

Die Teilrevision wird auch genutzt, um die verschiedenen Verfahren zu überprüfen und wo nötig anzupassen. Ebenso werden einige Sachverhalte, die heute im Gesetz geregelt sind, auf die Verordnungsstufe delegiert. Dadurch kann die Gesetzgebung schlanker und flexibler ausgestaltet werden.

2 Ausgangslage

Um den Ansprüchen an den Wald gerecht zu werden, löste der Bund das eidgenössische Forstpolizeigesetz aus dem Jahre 1902 durch das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald ab (Waldgesetz, WaG; SR 921.0). In der Folge ersetze der Kanton Nidwalden sein Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung aus dem Jahre 1975 durch das kantonale Waldgesetz vom 11. März 1998. Damit wird seither der Vollzug des eidgenössischen Waldgesetzes sichergestellt und das Forstwesen im Kanton Nidwalden geregelt. Die gesetzlichen Regelungen haben sich im Vollzug mehrheitlich bewährt.

Am 1. Juli 2013 und am 1. Januar 2017 sind Ergänzungen im eidgenössischen Waldgesetz zu folgenden Sachverhalten aufgenommen worden:

Forstschutz

Biotische Gefahren für den Wald, zum Beispiel durch eingeschleppte Schädlinge wie den Asiatischen Laubholzbockkäfer oder durch die Kastaniengallwespe, nehmen zu. Dies etwa aufgrund des stark zunehmenden internationalen Warenverkehrs. Solche Schädlinge können die Waldleistungen beeinträchtigen und den Wald in seinen Funktionen erheblich gefährden. Die bestehende Regelung der Prävention und Bekämpfung von biotischen Gefahren war teilweise lückenhaft und daher ungenügend. Die Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) hat sich gestützt auf Art. 27a Abs. 2 WaG mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) auf eine

Liste von Schadorganismen geeinigt, die ein hohes Potenzial haben, die Waldfunktionen erheblich zu gefährden. Diese Schadorganismen bilden die Basis zur Finanzierung der erforderlichen Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung. Die Priorisierung der Schadorganismenarten ist auch angezeigt, um die verfügbaren finanziellen und personellen Ressourcen wirksam und effizient einzusetzen. Das eidgenössische Waldgesetz wurde wo nötig ergänzt und konkretisiert. Zudem wurde die dringend notwendige Finanzierung von Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen ausserhalb des Schutzwaldes ermöglicht und damit die subventionsrechtliche Trennung von Schutzwald und Nicht-Schutzwald in diesem Bereich aufgehoben.

Klimawandel

Die Geschwindigkeit des Klimawandels droht die natürlichen Anpassungsprozesse im Wald zu überfordern. Insbesondere im Schutzwald aber auch auf anderen Waldflächen sind deshalb Anpassungsmassnahmen wie die angepasste Jungwaldpflege und die vorzeitige Verjüngung instabiler Bestände notwendig, um die Waldleistungen langfristig und nachhaltig sicherzustellen. Dazu ist eine finanzielle Beteiligung durch den Bund notwendig. Der Bundesrat hat dazu in Erfüllung der Motion Engler (2019) und des Postulates Vara (2020) am 2. Dezember 2022 einen Bericht mit Handlungsfeldern, Zielen und Massnahmen für die nächsten Jahre zur Anpassungsstrategie des Waldes an den Klimawandel herausgegeben.

Holzförderung

Der Schweizer Wald wird seit Jahrzehnten unter seiner Zuwachsleistung genutzt. Eine vermehrte Nutzung des einheimischen Rohstoffs und Energieträgers Holz – die Schweiz hat im europäischen Vergleich eine der höchsten Holzvorräte – ist einerseits energie- und klimapolitisch sinnvoll und erwünscht sowie andererseits zur Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung auch notwendig. Mit einer neuen Bestimmung zur Holzförderung wurden die Rahmenbedingungen der Holzverwertung verbessert.

Arbeitssicherheit

Der Wald ist ein gefährlicher Arbeitsplatz. Die Unfallstatistik der SUVA spricht eine deutliche Sprache. Im Vergleich zu anderen Branchen ereignen sich bei Forstarbeiten immer noch viele schwere und tödliche Unfälle. Deshalb ist die Prävention von Forstunfällen besonders wichtig. Die Anforderungen an die Arbeitssicherheit für forstlich ungelernte Arbeitskräfte werden erhöht. Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer, die Holzerntearbeiten im Wald ausführen, müssen nachweisen, dass die eingesetzten Arbeitskräfte einen vom Bund anerkannten Kurs zur Sensibilisierung über die Gefahren von forstlichen Arbeiten besucht haben.

Statische Waldgrenzen

Die Wälder in der Schweiz wurden bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts stark zurückgedrängt. Mit dem Forstpolizeigesetz von 1902 ist der Wald in der Schweiz in seiner Fläche geschützt. Eine mit Gehölzen/Bäumen einwachsende Bestockung gilt ab Alter 20 Jahren in Nidwalden als Wald. Diese Dynamik des Waldes führt dazu, dass die Waldgrenzen periodisch angepasst werden müssen. Mit der Festsetzung der statischen Waldgrenze wird der Waldrand nicht mehr angepasst. Eine Bestockung die sich im Laufe der Jahre ausserhalb der statischen Waldgrenze entwickelt gilt nicht als Wald.

Im Zusammenhang mit der Waldflächenpolitik erlaubt der Bund Abweichungen vom dynamischen Waldbegriff für Gebiete, in denen eine Zunahme der Waldfläche verhindert werden soll. Hier können statische Waldgrenzen festgesetzt werden, wie das bisher nur entlang von Bauzonen möglich war. Im kantonalen Waldgesetz wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, diese Möglichkeit bei Bedarf nutzen zu können.

3 Auswertung der externen Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 538 vom 17. Oktober 2023 den Entwurf zur Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz,

kWaG; NG 831.1) zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet. Zur Vernehmlassung wurden sämtliche politischen Gemeinden (11) und Parteien (10) sowie verschiedene betroffene Organisationen (24) eingeladen. Von den 45 eingeladenen Institutionen haben sich 30 vernehmen lassen. Ohne formelle Einladung gingen zusätzlich drei weitere Stellungnahmen ein.

Die Teilrevision des kantonalen Waldgesetzes geniesst bei allen Gemeinden, Parteien, Korporationen und Organisationen eine breite Zustimmung. Die Anpassungen an das Bundesgesetz und die formalen Änderungen werden von allen begrüsst. Aus den allgemeinen Rückmeldungen geht hervor, dass einzelne Begrifflichkeiten etwas zeitgemässer sein könnten. Unterschiedliche Bemerkungen und Anträge gab es zu den Kriterien, ab wann eine Veranstaltung im Wald bewilligungspflichtig ist. Dabei wurden grundsätzlich nicht die Kriterien selbst in Frage gestellt, sondern die Formulierungen bzw. die Werte. Dabei gehen die Meinungen auseinander, ob die Kriterien zu eng oder im Gegenteil zu locker definiert sind. Zu beachten gilt es in diesem Zusammenhang, dass die Kriterien im Vernehmlassungsentwurf in § 5a geregelt waren. In der Endfassung sind sie aus systematischen Gründen in § 1a verankert.

Gestützt auf die Auswertung der Vernehmlassung resultiert zusammenfassend kein wesentlicher Änderungsbedarf am Gesetzesentwurf.

4 Grundzüge der Vorlage

4.1 Waldfeststellung

Bei Waldrodungen für Bauvorhaben müssen die Waldflächen vorgängig verbindlich festgesetzt sein. Nur so können die effektiven Betreffnisse bezüglich Waldflächenbeanspruchung und Ersatzmassnahmen im Rodungsverfahren verfügt werden. Das Waldfeststellungsverfahren ist deshalb als eigenständiges Verfahren vor dem Rodungsverfahren durchzuführen. Dies wurde bereits so praktiziert. Neu wird das Vorgehen in Art. 8a kWaG explizit definiert.

Die analoge verfahrensmässige Vorgehensweise soll auch bei der Revision von Nutzungsplänen angewandt werden. Im Zusammenhang mit Ortsplanungsverfahren kann es notwendig werden, dass Wald bzw. Waldgrenzen verbindlich festgesetzt werden müssen. Zum einen ist im Rahmen von Einzonungen festzustellen, ob eine Bestockung als Wald gilt. Zum anderen werden mit der im Waldfeststellungsverfahren festgelegten Stockgrenze die Waldabstände gegenüber Bauten gemäss der Planungs- und Baugesetzgebung verbindlich vorgegeben. Damit entsteht Rechtssicherheit für die Behörden, die Grundeigentümerschaft und die Bauwilligen.

4.2 Statische Waldgrenzen ausserhalb Bauzonen

Mit der Änderung von Art. 10 Abs. 2 lit. b WaG haben die Kantone die Möglichkeit erhalten, für Gebiete, in denen eine Zunahme der Waldfläche ausserhalb der Bauzonen verhindert werden soll, eine statische Waldgrenze festzulegen. Damit würden künftig Flächen, die ausserhalb dieser Grenzen mit Gehölzen einwachsen, nicht mehr als Wald gelten und könnten ohne Bewilligung wieder entfernt werden. Damit Art 10 Abs. 2 lit. b WaG seine Wirkung entfaltet, sind die Gebiete im kantonalen Richtplan zu bezeichnen, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will. Die dazu erforderlichen Grundlagen für eine Richtplanergänzung sind noch zu erarbeiten. Mit der Anpassung und Ergänzung im kantonalen Waldgesetz wird die Möglichkeit und nicht die Pflicht geschaffen, statische Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen bei Bedarf festlegen zu können.

Eine Waldflächenzunahme kann unerwünscht sein, wenn sie die Umsetzung der Ziele der Raumplanung erheblich erschwert. So zum Beispiel für Flächen, die geeignet sein können, um darauf Solaranlagen zur Energiegewinnung aufzustellen, die aber bis zur Realisierung mit Wald einzuwachsen drohen.

4.3 Veranstaltungen im Wald

Art. 699 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) erlaubt allen Personen das freie Betreten des Waldes, sofern das Recht nicht durch eine Spezialgesetzgebung eingeschränkt wird (z.B. Betretungsverbot von Schutzgebieten). Umfangmässig fallen unter das Zutrittsrecht alle Formen des Betretens, sei es zu Fuss, zu Pferd, mit Skiern, Schlitten oder Mountainbikes, welche keinen Schaden auf dem Grundstück verursachen. Ausgeschlossen ist das Befahren mit Autos, deren Parkieren, das Abstellen von Wohn- und Campingwagen oder das massenhafte Campieren mit Zelten sowie jede intensive und massenmässige Sportausübung, da dadurch meist ein Schaden bewirkt wird.

Die Durchführung von grossen Veranstaltungen im Wald sind gemäss eidgenössischem Waldgesetz bewilligungspflichtig. Mit der Revision des kantonalen Waldgesetzes wird festgesetzt, dass ein Gesuch abzulehnen ist, wenn eine Veranstaltung mit den Zielen des Waldgesetzes unvereinbar ist. Im Weiteren soll der Regierungsrat in einer Verordnung die Kriterien für eine Bewilligungspflicht definieren.

Mit den Regelungen soll der Lebensraum Wald vor schädlichen Störungen bewahrt werden und die Initianten von Veranstaltungen sollen klare Vorgaben erhalten.

4.4 Schutz vor Naturereignissen (Wanderwege etc.)

Der Schutz vor Naturereignissen soll bei den gemäss dem Bundesgesetz über Velowege vom 18. März 2022 (Veloweggesetz; SR 705) zu planenden und zu realisierenden Velowege für die Freizeit ausserhalb des Siedlungsgebietes (Mountainbike-Routen und -Trails) analog den Wanderwegen geregelt sein, da viele künftige Mountainbike-Wege auf Wanderwegen verlaufen werden. Das bedeutet, dass wie bereits für Walderschliessungsanlagen und Wanderwege auch die Velowege für die Freizeit die Gemeinden nicht verpflichtet werden, vorsorgliche Massnahmen gegen Naturgefahren zu ergreifen. Vorausgesetzt, diese Wege können frei und möglichst gefahrlos begangen werden. Für diese Wege gilt grundsätzlich die Eigenverantwortung der Benutzerinnen und Benutzer.

4.5 Schadenorganismen ausserhalb Waldareal

Die biotischen Gefahren für den Wald, zum Beispiel durch eingeschleppte Schädlinge wie den Asiatischen Laubholzbockkäfer, nehmen zu; dies u.a. aufgrund des stark zunehmenden internationalen Warenverkehrs. Solche Schädlinge können die Waldleistungen beeinträchtigen und den Wald in seinen Funktionen erheblich gefährden. Die bestehende Regelung der Prävention und Bekämpfung von biotischen Gefahren ist teilweise lückenhaft und daher ungenügend. Der Bund hat sein Waldgesetz diesbezüglich im Rahmen der Teilrevision des Jahres 2017 ergänzt und konkretisiert. Auch hat er die dringend notwendige Finanzierung von Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen ausserhalb des Schutzwaldes ermöglicht. Damit wird ebenso die subventionsrechtliche Trennung von Schutzwald und Nicht-Schutzwald in diesem Bereich aufgehoben.

4.6 Holzförderung

In der Teilrevision des eidgenössischen Waldgesetzes im Jahr 2017 hat der Bund neu Art. 34a und 34b eingefügt. Mit diesen Artikeln schafft er die Möglichkeit, den Absatz und die Verwertung von nachhaltig produziertem Holz im Rahmen von innovativen Projekten zu unterstützen und die Verwendung von nachhaltig produziertem Holz bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb eigener Bauten und Anlagen zu fördern.

Der Nidwaldner Wald wird unter seiner Zuwachsleistung genutzt. Es sind vor allem die Produktions- und Holzerntekosten bzw. die tiefen Holzerlöse, die eine ökonomische, rentable Nutzung verunmöglichen. Eine Nutzung des einheimischen Rohstoffs und Energieträgers Holz ist einerseits energie- und klimapolitisch sinnvoll und erwünscht. Andererseits ist eine Nutzung

zur Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung auch notwendig. Mit einer neuen Bestimmung zur Verwendung von Holz als Bau- und Werkstoff sowie als Energieträger bei der Planung und Errichtung von kantonseigenen Bauten und Anlagen kann der Kanton seine Vorbildfunktion manifestieren. Die Beschaffungs- und Vergabevoraussetzungen sind einzuhalten.

Analoge Holzförderungsartikel kennen bereits die Waldgesetze vieler anderer Kantone (z.B. BE, GE, FR, LU, NE, SG, TG, TI, UR, VD, VS, ZG).

4.7 Abgeltung erheblicher Vorteile

Gemäss Art. 9 WaG sorgen die Kantone dafür, dass durch Rodungsbewilligungen entstehende erhebliche Vorteile, die nicht von der Mehrwertabgabe erfasst werden, angemessen ausgeglichen werden. Somit ist ein solcher Ausgleich nur festzusetzen, soweit die Vorteile nicht von der Mehrwertabgabegesetzgebung erfasst sind.

Auch wenn der Ausgleich gemäss Art. 9 WaG von der Mehrwertabgabe gemäss dem Einführungsgesetz zum Raumplanungsgesetz betreffend Mehrwertabgabe (Mehrwertabgabengesetz, MWAG; NG 611.3) abzugrenzen sind, sind die Verfahren möglichst einheitlich zu gestalten. Es macht keinen Sinn, für ähnliche Sachverhalte ganz unterschiedliche Regelungen aufzustellen. Im heute geltenden kantonalen Waldgesetz weicht das Verfahren bei der Festsetzung und beim Bezug jedoch erheblich von demjenigen gemäss Mehrwertabgabegesetzgebung ab. Beispielsweise ist für die Festsetzung der Mehrwertabgabe die Fachdirektion (Baudirektion) zuständig. Dabei stützt sie sich auf eine Schätzung des kantonalen Steueramtes. Der Vorteilsausgleich gemäss Art. 9 WaG wird demgegenüber durch das Steueramt festgesetzt. Die Fachdirektion (Landwirtschafts- und Umweltdirektion) ist für die Eröffnung der Verfügung und die Einreichung eines Planes mit den Flächenangaben für die Bewertung des Mehrwertes bei Rodungen (Angaben aus dem Rodungsgesuch) an das Steueramt sowie für die Ermittlung der abzugsfähigen Aufwendungen zuständig.

Mit der vorliegenden Revision soll nun eine verfahrensrechtliche Harmonisierung erwirkt werden. Das Verfahren zur Festsetzung und zum Bezug des Ausgleichs gemäss Art. 9 WaG wird an die Mehrwertabgabegesetzgebung angeglichen (Ausnahmen, Festsetzung, Fälligkeit etc.).

4.8 Formelle Anpassungen

Im kantonalen Waldgesetz wird verschiedentlich noch das Oberforstamt genannt. Das Amt hat die Bezeichnung schon vor Jahren angepasst und heisst heute Amt für Wald und Naturgefahren (bis 31. August 2023 Amt für Wald und Energie). Um künftig nicht mehr auf Namens- oder Verwaltungsorganisationsänderungen reagieren zu müssen, sollen die neutralen Bezeichnungen Amt und Direktion verwendet werden. Nicht notwendig ist zudem, von der "zuständigen" Direktion zu sprechen. Es ist selbsterklärend, dass nur die zuständige Direktion zuständig ist.

Das kantonale Waldgesetz regelt insbesondere Zweck, Grundsätze, Zuständigkeiten, Rechtsschutz und Strafbestimmungen. Der Vollzug soll mit der Vollzugsverordnung zum kantonalen Waldgesetz (Kantonale Waldverordnung, kWaV; NG 831.11) und im Rahmen der Gesetzgebung mit Verwaltungsrichtlinien sichergestellt werden. In der vorliegenden Teilrevision des kantonalen Waldgesetzes wurden die Zuständigkeiten, die Stufengerechtigkeit bezüglich Entscheidungskompetenzen und die Verfahren überprüft, aktualisiert und angepasst.

Die Begrifflichkeiten werden überdies mit anderen Spezialgesetzen abgeglichen (z.B. Gefahrenbeurteilung mit der Gewässergesetzgebung). Die Systematik und Struktur des Erlasses können – soweit im Rahmen einer Teilrevision möglich – verständlicher und klarer ausgestaltet werden. Dies führt teilweise zu Verschiebungen von Bestimmungen.

5 Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen

5.1 Kantonales Waldgesetz

Art. 1 Zweck

Abs. 2: Der Vollständigkeit halber wird hier wie im Art. 1 WaG neben der Schutz- und Wohlfahrts- neu auch die Nutzfunktion aufgezählt. Zudem wird neu die Waldleistungserbringung explizit erwähnt.

Abs. 3 wird dahingehend ergänzt, sodass die Artenvielfalt sich nicht nur auf Pflanzen und Tiere beschränken soll, sondern auf das gesamte Spektrum von Organismen wie auch der Vielfalt innerhalb gleicher Arten, ausgedrückt mit der genetischen Vielfalt.

Abs. 5: Es handelt sich um eine rein formelle Anpassung, indem ein Grammatikfehler korrigiert wird.

Art. 3 Zuständigkeit

Es handelt sich um eine rein formelle Anpassung, indem nur noch von Direktion gesprochen wird (vgl. Kap. 4.8).

Art. 4 Verfahren

In Abs. 3 wird klargestellt, dass es sich bei der Bewilligungsbehörde um die Direktion handelt.

Art. 5 Rodungersatz

Abs. 1: Es handelt sich um eine rein formelle Anpassung, indem nur noch von Amt gesprochen wird (vgl. Kap. 4.8).

Abs. 2: Die Direktion wird als verfügungsberechtigte Instanz bezeichnet.

Abs. 3: Es handelt sich um eine rein formelle Anpassung, indem nur noch von Amt gesprochen wird (vgl. Kap. 4.8).

Abs. 4: Es handelt sich um eine rein formelle Anpassung (vgl. Kap. 4.8).

Art. 6 Ersatzabgabe

Art. 8 des eidgenössischen Waldgesetzes wurde per 1. Juli 2013 aufgehoben. Art. 6 kWaG ist deshalb zu streichen.

Art. 7 Ausgleich erheblicher Vorteile

Abs. 2: Aus Gründen der Systematik wird der Abs. 7 neu als Abs. 2 aufgeführt. Zudem wird präziser formuliert, welche Körperschaften von der Abgabepflicht befreit sind.

Abs. 3 – 6: Die Inhalte werden aus Gründen der Systematik und Übersichtlichkeit neu in den Art. 7a – 7c aufgeführt. Die Regelungen werden übernommen und präzisiert.

Art. 7a Mehrwert

Abs. 1: Die Mehrwertabgabe gilt neu als abzugsberechtigt für die Berechnung des Mehrwertes. Führt eine Rodung zu einer Steigerung des Verkehrswerts, welche eine allfällige Mehrwertabgabe übersteigt, ist somit eine Ausgleichsabgabe gemäss der Waldgesetzgebung geschuldet. Es können dabei diverse Aufwendungen abgezogen werden. Diese Abzüge sind durch die verfügende Instanz zu ermitteln und in Abzug zu bringen.

Zu beachten gilt es, dass das Einführungsgesetz zum Raumplanungsgesetz betreffend Mehrwertabgabe (Mehrwertabgabegesetz, MWAG; NG 611.3) voraussichtlich im Verlauf der nächsten Jahre überarbeitet wird. Im Rahmen dieses Projekts ist sicherzustellen, dass auch die

Bestimmungen im kantonalen Waldgesetz analog angepasst werden. Vorläufig wird im Waldgesetz im Grundsatz auf die heute geltenden Regelungen im Mehrwertabgabengesetz abgestellt.

Abs. 2: Der Zeitpunkt der Bemessung der Abgabe wird festgesetzt auf den Zeitpunkt der Freigabe der Etappe. Die Etappierung wird in der Rodungsbewilligung festgesetzt. Da zwischen den einzelnen Etappen grosse Zeitabstände liegen können, ist eine Teuerungsberichtigung erforderlich. Die Ausgleichsabgabe ist dementsprechend bei der Festsetzung zu indexieren.

Art. 7b Festsetzung, Eröffnung

Abs. 2: Damit das Steueramt die Bewertung vornehmen kann, ist der Plan mit den Flächenangaben vor und nach der Rodung einzureichen. Diese Angaben werden beim Rodungsgesuch benötigt und sind deshalb bereits Gegenstand des Gesuchs. Grundsätzlich übernimmt die Direktion die Schätzung des Steueramts. Falls das Steueramt in ihrer Schätzung auf Bewertungsunsicherheiten hinweist, kann die Direktion von der Schätzung abweichen, wenn sachliche Gründe dies rechtfertigen.

Art. 7c Fälligkeit

Die Inhalte des bisherigen Artikels 7 Abs. 3 – 7 werden aus Gründen der Systematik und Übersichtlichkeit neu in den Art. 7b – 7c aufgeführt. Die Regelungen werden übernommen und präzisiert.

Neu erfolgt die Festsetzung gemäss Art. 7b durch die (Fach-)Direktion und nicht mehr durch das kantonale Steueramt. Die Direktion stützt sich aber auf eine Schätzung des Steueramtes. Dieses Verfahren entspricht demjenigen der Mehrwertabgabengesetzgebung.

Analog zur Mehrwertabgabengesetzgebung wird in Art. 7c Abs. 1 Ziff. 2 geregelt, dass bei einer Veräusserung von Wald die Ausgleichsabgabe fällig wird.

Die Zuweisung der Ausgleichsabgabe in den Fonds für Walderhaltung ist in Art. 43 Abs. 2 Ziff. 1 geregelt.

Art. 8 Waldfeststellung

Primär handelt es sich um rein formelle Anpassungen (siehe Kap. 4.8).

Abs. 3: Die Einsprachefrist wird analog zu Einwendungsfristen in anderen Bewilligungsverfahren von 30 auf neu 20 Tage gekürzt. Zu erwähnen ist, dass Abs. 3 eine Einsprache und keine Einwendung vorsieht. Wird keine Einsprache erhoben, erwächst die Verfügung somit in formelle Rechtskraft.

Abs. 4: Es handelt sich um eine formelle Anpassung (siehe Kap. 4.8).

Abs. 5: Die Waldfeststellungen in Zusammenhang mit Rodungsgesuchen werden aus Gründen der Systematik und Übersichtlichkeit neu im Art. 8a aufgeführt. Die Regelungen werden übernommen. Der Zeitpunkt des Rodungsbewilligungsverfahrens wird präzisiert (vgl. Ausführungen zu Art. 8a). Da das Waldfeststellungsverfahren vor dem Rodungsbewilligungsverfahren erfolgt, müssen für diese Entscheide nicht die gleichen Instanzen zuständig sein. Das Waldfeststellungsverfahren wird durch das Amt durchgeführt. Zuständig für die Rodungsbewilligung ist demgegenüber die Direktion (vgl. Art. 3). Ausgenommen sind Rodungsbewilligungen und Waldfeststellungen, die in der Zuständigkeit des Bundes liegen. Dort regelt das Bundesrecht die Zuständigkeit. Der Bund hört bei Rodungsbewilligungen die gemäss kantonalem Recht zuständige Behörde (Direktion) an (Art. 6 Abs. 2 WaG). Bei Waldfeststellungen in der Kompetenz des Bundes ist die kantonale Amtsstelle antragsberechtigt (Art. 10 Abs. 3 WaG).

Art. 8a Waldfeststellung bei Rodungsgesuchen

Hier wird die gängige Praxis dahingehend präzisiert, dass bei Rodungsgesuchen vorgängig verbindliche Waldfeststellungen durchgeführt werden müssen. Damit können von Rodungen betroffenen Waldflächen im Rodungsverfahren verbindlich quantifiziert und deren Ersatz festgelegt werden.

Art. 9 Waldfeststellungen bei Nutzungsplänen

Abs. 1: Waldfeststellungsverfahren, die im Zusammenhang mit dem Erlass von Nutzungsplänen notwendig werden, sollen vor dem Nutzungsplanverfahren durchgeführt werden. Damit werden verbindliche Sachverhalte bezüglich Bauzonen geschaffen. Eine sachgerechte raumplanerische Interessenabwägung im Rahmen des Nutzungsplanungsverfahrens kann nur stattfinden, wenn das Waldgebiet vorgängig bekannt ist.

Abs. 1 Ziff. 2: Mit der Änderung von Art. 10 Abs. 2 WaG haben die Kantone die Möglichkeit erhalten, für Gebiete, in denen eine Zunahme der Waldfläche ausserhalb der Bauzonen verhindert werden soll, eine statische Waldgrenze festzulegen. Damit würden künftig Flächen, die ausserhalb dieser Grenzen mit Gehölzen einwachsen, nicht mehr als Wald gelten und könnten ohne Bewilligung wieder entfernt werden. Die Gebiete, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will, sind im kantonalen Richtplan zu bezeichnen. Eine Waldflächenzunahme gilt als unerwünscht, wenn sie die Umsetzung der Ziele der Raumplanung erheblich erschwert.

Abs. 2: Die Waldfeststellung wird in einem eigenständigen Verfahren vor dem Zonenplanverfahren festgesetzt (vgl. oben zu Art. 9 Abs. 1). Die Waldfeststellung ist von der Nutzungsplanung zwingend abzugrenzen. Die Abbildung des Waldes erfolgt im Geoinformationssystem GIS.

Art. 11 Zugänglichkeit

Abs. 1: Der Grundsatz der allgemeinen Zugänglichkeit des Waldes wird als eigenständiger Absatz verankert.

Abs. 2: Das grundsätzliche Verbot von Vorrichtungen, welche die Zugänglichkeit zum Wald einschränken (bisher im Absatz 1), wird aus systematischen Gründen neu im Abs. 2 zusammen mit den Ausnahmenregelungen zusammengeführt. Die bisherigen Ausnahmeregelungen werden ergänzt, indem neu zum Schutz vor Menschen Zutrittsbeschränkungen zu bestimmten Waldflächen bei zeitlich beschränkten Gefahrensituationen, wie Forstarbeiten, zulässig sind.

Abs. 3: Es handelt sich um eine rein formelle Anpassung (siehe Kap. 4.8).

Art. 12 Veranstaltungen: Bewilligungspflicht

Abs. 1: Es handelt sich um rein formelle Anpassungen (Kap. 4.8).

Abs. 2: Die Kriterien zur Beurteilung einer allfälligen erheblichen Beanspruchung des Waldes, die eine Bewilligungspflicht auslösen, sollen durch den Regierungsrat auf Verordnungsstufe geregelt werden. Damit kann effizient reagiert werden, wenn sich ändernde gesellschaftliche Phänomene (z.B. Freizeitverhalten, Tourismusangebote) auf den Wald auswirken.

Art. 13 Verfahren

Das Verfahren wird dahingehend präzisiert, dass die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller die schriftliche Zustimmung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer einholen und einreichen muss.

Im Weiteren wird explizit festgehalten, dass keine Bewilligung erteilt werden darf, wenn eine Veranstaltung die Zwecke des Waldgesetzes übermässig beeinträchtigt.

Zudem enthält Art. 13 formelle Anpassungen (vgl. Kap. 4.8).

Art. 14 Waldstrassen

Abs. 1: Die Inhalte werden aus Gründen der Systematik und Übersichtlichkeit neu formuliert und präzisiert. Die bisherigen Regelungen werden übernommen.

Die Festlegung der Waldstrassen erfolgt in einem Kataster. Dieser wird öffentlich aufgelegt, so dass dagegen Einsprache erhoben werden kann. Die Ausarbeitung des Katasters erfolgt unter Einbezug und Anhörung der Eigentümerinnen und Eigentümern des Waldes und der Strasse sowie der betroffenen Gemeinden und der für Verkehrsbeschränkungen zuständigen Justiz- und Sicherheitsdirektion.

Neu besteht die Möglichkeit zur Einsprache (Art. 14 Abs. 1b). Der Rechtsschutz wird somit gestärkt. Namentlich könnten sich betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer mittels einer Einsprache zur Wehr setzen.

Abs. 2: Die Signalisation ist in der kantonalen Strassenverkehrsgesetzgebung geregelt, so dass ein Verweis zweckmässiger ist.

Art. 15 Motorfahrzeugverkehr

Abs. 1a: Personen, die im Sinne von Abs. 1 berechtigt sind, Waldstrassen mit Motorfahrzeugen zu befahren, soll der Regierungsrat in einer Verordnung regeln und bezeichnen. Bereits heute hat der Regierungsrat diese Personen in der kantonalen Waldverordnung bezeichnet. Neu wird eine konkrete Delegationsnorm auf Gesetzesstufe verankert.

Art. 16 Velofahren und Reiten

Abs. 2: Eine Überbeanspruchung der Wege kann auch zu einer Beeinträchtigung des Waldes bzw. dessen Funktionen führen (bspw. starke Schäden an der Verjüngung oder starke Störung der Lebewesen). Deshalb besteht die Möglichkeit, weitergehende Einschränkungen anzunehmen, wenn dies seitens der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer beantragt wird.

Art. 17 Sportpfade

Abs. 1: Sportpfade im Wald benötigen in der Regel eine Baubewilligung. Um eine Bewilligung erteilen zu können, muss die Konformität mit der Waldgesetzgebung überprüft werden. Mit einer Bewilligung durch das Amt kann das sichergestellt werden. Das Amt erteilt diese Bewilligung im Gesamtbewilligungsentscheid. Baugesuche müssen zur Gültigkeit durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer unterzeichnet werden (§ 41 Abs. 2 Ziff. 4 der Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz [Planungs- und Bauverordnung, PBV; NG 611.11]). Deshalb muss das Unterschriftserfordernis in Art. 17 Abs. 1 kWaG nicht mehr erwähnt werden.

Abs. 2: Entschädigungsfragen zwischen den Waldeigentümerinnen bzw. Waldeigentümern und einer Sportpfadbetreiberin bzw. einem Sportpfadbetreiber sind privatrechtlich zu lösen. Deshalb wird Abs. 2 gekürzt.

Art. 18 Nachteilige Nutzung

Abs. 3: Die Überwachung des Verbotes von nachteiligen Nutzungen im Wald erfolgt durch den kantonalen Forstdienst bzw. das Amt. Die Erteilung von Ausnahmbewilligungen und die Überwachung von Ausnahmen zum Verbot sind Vollzungsaufgaben und werden daher stufengerecht an das Amt delegiert.

Art. 19 Abstandsvorschriften

Dieser Artikel stellt eine deklaratorische Bestimmung dar. Einerseits verweist sie in Abs. 1 auf den öffentlich-rechtlichen Waldabstand gemäss dem Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1). Dieser Abstand gilt für Bauten und Anlagen. Sie müssen den in Art. 120 PBG definierten Abstand gegenüber dem Wald (Stockgrenze) einhalten. Der Waldabstand gemäss Planungs- und Baugesetz dient somit dem

Schutz des Waldes. Andererseits verweist Art. 19 kWaG in Abs. 2 auf die privatrechtlich massgebenden Abstandsvorschriften gemäss Art. 89 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB; NG 211.1) bei der Neuanlage von Wald. Neu angelegter Wald muss insbesondere gegenüber Bauzonen, Baulinien, Gebäuden und Kulturland einen bestimmten Abstand einhalten. Diese Bestimmung dient – im Gegensatz zum Waldabstand gemäss Planungs- und Baugesetzgebung – nicht primär dem Schutz des Waldes. Vielmehr wird durch den Abstand verhindert, dass private Eigentümer durch die Neuanlage von Wald in ihrer Entwicklungsmöglichkeiten über Gebühr eingeschränkt werden.

Aus den Formulierungen in Art. 19 kWaG kommt dies aktuell zu wenig klar zum Ausdruck. Der Begriff Waldabstand im Titel ist nicht zweckmässig. Zudem besteht die Unklarheit, ob mit dem Verweis die privatrechtliche Regelung im EG ZGB diese Bestimmung zu einer öffentlich-rechtlichen Norm wird. Zur Klarstellung wird deshalb der Titel in Art. 19 kWaG und Abs. 2 angepasst.

Art. 20 Umweltgefährdende Stoffe

In der massgeblichen Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81) wird in Art. 4 lit. b für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern im Wald die Bezeichnung einer kantonalen Behörde als Bewilligungsinstanz verlangt. Für die Erteilung einer formellen Bewilligung bei den wenigen Einsätzen, z.B. beim Einsatz von Mitteln gegen den Befall von Borkenkäfern auf Rundholzpoltern, war bisher das Amt zuständig. Das soll auch weiterhin so bleiben. Die Regelung soll jedoch auf Verordnungsstufe erfolgen. In der kantonalen Waldverordnung werden alle Aufgaben, die nicht anderweitig geregelt sind, dem Amt zugewiesen (sog. Auffangzuständigkeit). Damit ist auch die Bewilligungspflicht gemäss Art. 25 WaV abgedeckt.

Art. 21 Veräusserung und Teilung

Die Inhalte werden aus Gründen der Systematik und Übersichtlichkeit neu formuliert und präzisiert. Die bisherigen Regelungen werden übernommen.

Art. 22 Grundsatz

Abs. 3: Es handelt sich um eine Änderung der Formulierung. Der Inhalt bleibt unverändert.

Art. 23 Schutz vor Naturgefahren. Grundlagen

Abs. 1: Die Fachbegriffe werden aktualisiert und mit der Gewässergesetzgebung harmonisiert. An den bisherigen Inhalten, Grundsätzen, Verfahren und Zuständigkeiten ändert sich nichts.

Abs. 1a: Die bisherige und bewährte Praxis wird explizit festgesetzt. Die Gefahrenbeurteilungen werden durch die Fachkommission Naturgefahren erarbeitet und dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt. Die Direktion unterbreitet dem Regierungsrat den entsprechenden Antrag.

Abs. 2: Die Behördenverbindlichkeit ist neu in Abs. 1 enthalten, weshalb Abs. 2 aufgehoben werden kann.

Art. 24 Schutz vor Naturgefahren. Massnahmen

Abs. 2: Die zusätzliche Erwähnung von "touristischen Anlagen" soll der Entwicklung und der zunehmenden Bedeutung der touristischen Anlagen seit dem Inkrafttreten des kantonalen Waldgesetzes im Jahr 1998 gerecht werden. Zu den touristischen Anlagen gehören etwa Sportpfade, Skipisten, Langlaufloipen, Winterwanderwege, Rodelbahnen, Skilifte oder Bike-Pisten. Für die Sicherung von touristischen Anlagen gegen Naturgefahren sind die Anlagebetreiberinnen und -betreiber bzw. die Werkeigentümerinnen und -eigentümer verantwortlich.

Abs. 3: Für Walderschliessungsanlagen und Wanderwege werden die Gemeinden nicht verpflichtet, vorsorgliche Massnahmen gegen Naturgefahren zu ergreifen. Dies unter der Voraussetzung, dass die Wege frei und möglichst gefahrlos begangen werden können. Diese Regelung entspricht Art. 6 Abs 1 lit. b des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704). Die gemäss Velogesetz neu zu planenden und zu realisierenden Velowege für die Freizeit ausserhalb des Siedlungsgebietes (Mountainbike-Routen und -Trails) sollen analog den Wanderwegen geregelt sein, da möglicherweise viele künftige Mountainbike-Wege auf Wanderwegen verlaufen werden.

Art. 26 Waldentwicklungsplan

Abs. 2: Der Regierungsrat ist für den Erlass des Waldentwicklungsplanes (WEP) zuständig. Es handelt sich um ein behördenverbindliches Instrument, das von einer Verordnung klar abzugrenzen ist. Der WEP ergibt sich aus der Waldpolitik und dem Gesetz (1. Waldpolitik, 2. Gesetz, 3. WEP). Der Bund gibt in seiner Waldpolitik 2020 seine Ziele, strategischen Stossrichtungen und Massnahmen vor. Die Ziele und Massnahmen wurden für die Periode 2021 bis 2024 überarbeitet. Aktuell ist der Bund an der Erarbeitung der Integralen Wald- und Holzstrategie 2050, die auf den vorhergehenden Publikationen aufbaut, jedoch neu ein ganzheitliches Verständnis mit dem Gleichgewicht von Schutz- und Nutzungsaspekten unter Berücksichtigung von relevanten Sektoralpolitiken und des Klimawandels berücksichtigt. Die Strategie des Bundes soll in der Überarbeitung des WEP berücksichtigt werden.

Art. 27 Betriebsplan

Abs. 2: Es handelt sich um eine rein formelle Anpassung (siehe Kap. 4.8).

Abs. 3: Mit der expliziten Erwähnung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer wird klar, für wen die Verbindlichkeit gilt.

Art. 28 Ausführungsbestimmungen

Es handelt sich um eine rein formelle Anpassung (siehe Kap. 4.8).

Art. 30 Waldbewirtschaftung. Pflicht

Abs. 2: Es handelt sich um eine formelle Anpassung (siehe Kap. 4.8). Die Ersatzvornahme ist im Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; NG 265.1) geregelt.

Art. 32 Zuständigkeit

Es handelt sich um eine rein formelle Anpassung (siehe Kap. 4.8).

Art. 33 Kahlschlagverbot

Es handelt sich um eine rein formelle Anpassung (siehe Kap. 4.8).

Art. 34 Forstliches Vermehrungsgut

Es handelt sich um eine rein formelle Anpassung (siehe Kap. 4.8).

Art. 35 Waldreservate

Abs. 1: Die ehemaligen Bewirtschaftungsformen werden neu im Art. 35a (Traditionelle Bewirtschaftungsmethoden) geregelt. Die Anpassungen der beiden Begriffe im Zweckartikel (Art. 1) werden hier analog übernommen.

Abs. 1a: Waldreservate sollen i.d.R. durch einvernehmliche Vereinbarungen zwischen Direktion und Waldeigentümerin oder Waldeigentümer gesichert und geregelt werden (Ziff. 1). Nur ausnahmsweise soll das Waldreservat mittels Verfügung ausgeschieden werden (Ziff. 2). Die Verfügung ist zur Vereinbarung subsidiär (Ultima Ratio Handlung) und darf nur bei einem erheblichen und überwiegenden öffentlichen Interesse in Erwägung gezogen werden. Ein erhebliches öffentliches Interesse ist gegeben, wenn bspw. der Lebensraum oder Arten in offiziellen Schutzinventaren, Schutzlisten oder Gesetzen erfasst sind und ein Schutz mit den bereits

vorhandenen Mitteln wie die Anzeichnungspflicht nicht gewährleistet werden kann. Zusätzlich muss das erhebliche öffentliche Interesse das private Interesse überwiegen. Somit muss zwingend eine Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen erfolgen. Die verfügungsweise Ausscheidung von Waldreservaten ist somit nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen möglich.

Rechtskräftige Waldreservate werden im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen aufgenommen, da grössere Gebiete betroffen sind.

Art. 35a Traditionelle Bewirtschaftungsmethoden

Abs. 1: Traditionelle Wald-Bewirtschaftungsformen sind z.B. Niederwald oder Kastanienselven. Sie haben meist einen grossen ökologischen Wert (Biodiversität), sind in hohem öffentlichem Interesse und können aufwändig im Betrieb sein. Wo solche Waldflächen entstehen oder umgewandelt werden, kann der Kanton mit dem Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer analog den Waldreservaten eine Vereinbarung treffen bezüglich Betrieb und Finanzierung.

Abs. 2: Zur rechtlichen Sicherung werden die Vereinbarungen im Grundbuch angemerkt, da die Flächen weit weniger umfangreich sind als bei den Waldreservaten und sich auf konkrete Parzellen beschränken.

Art. 36 Verhütung und Behebung von Waldschäden. Massnahmen.

Abs. 1 und 2: Mit den Änderungen des WaG wurde anerkannt, dass Schadorganismen, die den Wald und die Erfüllung seiner Funktionen erheblich gefährden, auch ausserhalb des Waldes entstehen können (vgl. Art. 27a Abs. 2 lit. c WaG). Um eine Ausbreitung von Schadorganismen rechtzeitig und konsequent zu verhindern oder sie zu bekämpfen, müssen Massnahmen sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Waldes ergriffen werden können. Gemäss dem geänderten Bundesrecht haben die Kantone den Auftrag, ihr Gebiet auf Schadorganismen zu überwachen und unabhängig davon, ob es sich um einheimische oder gebietsfremde Schadorganismen handelt, Massnahmen gegen die Ursachen und Folgen von Schäden zu ergreifen, die die Erhaltung des Waldes in seinen Funktionen erheblich gefährden können. Mit der vorgesehenen Ergänzung wird klargestellt, dass die erforderlichen Massnahmen zum Schutz des Waldes und seiner Funktionen auch ausserhalb des Waldes angeordnet, vollzogen und unterstützt werden können. Die Koordination obliegt den kantonalen Stellen.

Grundsätzlich ist es Sache der Grundeigentümerschaft. Werden die erforderlichen Massnahmen nicht ergriffen, kann die Direktion die entsprechenden Massnahmen anordnen. Mitunter sind auch Allgemeinverfügungen denkbar. In dringenden Fällen kann die Direktion gestützt auf die Verwaltungsrechtspflegegesetzgebung mit der Massnahme direkt die Ersatzvornahme anordnen.

Art. 37 Wildschäden

Abs. 1: Es handelt sich um eine formelle Anpassung (siehe Kap. 4.8).

Art. 38 Aus- und Weiterbildung.

Abs. 2: Es wird präzisiert, dass der Regierungsrat mit anderen Kantonen Vereinbarungen trifft. Die verfassungsrechtlich vorgesehene Genehmigung durch den Landrat bleibt vorbehalten.

Abs. 3: Es handelt sich um eine rein formelle Anpassung (siehe Kap. 4.8). Zur Vereinheitlichung der Begriffe mit dem Bund werden Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter neu als forstlich ungelernte Arbeitskräfte bezeichnet.

Art. 4: Mit dem Verweis auf Art. 21a WaG wird die Ausbildungspflicht für forstlich ungelernte Arbeitskräfte im kantonalen Recht übernommen. Die Kantone haben gemäss Art. 34 WaV dafür zu sorgen, dass Kurse für forstlich ungelernte Arbeitskräfte angeboten werden. Der Kanton Nidwalden informiert seit Jahren laufend über einschlägige und homologierte Kurse zur

Sensibilisierung über die Gefahren von forstlichen Arbeiten und unterstützt Kursbesuche auf Gesuch hin mit einem Beitrag.

Art. 39 Beratung und Information

Abs. 1: Es handelt sich um eine formelle Anpassung (siehe Kap. 4.8).

Art. 39a Ziel

Der Nidwaldner Wald wird unter seiner Zuwachsleistung genutzt. Eine Nutzung des einheimischen Rohstoffs und Energieträgers Holz ist einerseits energie- und klimapolitisch sinnvoll und erwünscht. Andererseits ist eine Nutzung zur Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung auch notwendig. Mit einer neuen Bestimmung zur Holzförderung bei der Planung und Errichtung von kantonseigenen Bauten und Anlagen kann der Kanton seine Vorbildfunktion manifestieren. Aus diesem Grund strebt der Kanton die Verwendung von einheimischem Holz als Bau- und Werkstoff sowie als Energieträger an, soweit keine anderen Lösungen nachhaltiger sind. Die Beschaffungs- und Vergabevoraussetzungen (z.B. Submissionsgesetzgebung) sind einzuhalten.

Art. 40 Finanzierung und Art. 41 Beiträge

Für die Finanzierungstatbestände wurde die Systematik verständlicher und plausibler aufgebaut und unterteilt in einen Art. 40 (Grundsätze), Art. 40a (Voraussetzungen), Art. 41 (Höhe) und Art. 41a (Bemessung). Inhaltlich wurde einzig der Art. 40 Abs. 3 Ziff. 5, die Pflicht zum Führen einer transparenten, mit anderen Forstbetrieben vergleichbaren Betriebsabrechnung, gestrichen. Diese Forderung greift zu weit in die betriebliche, privatwirtschaftliche Hoheit ein. Für die Prüfung von Beitragsgesuchen ist diese absolute Forderung nicht zwingend nötig. Die Praxis zeigt, dass bei Bedarf buchhalterische Unterlagen vorhanden sind und auch einverlangt werden können.

Art. 42 Investitionskredite

Es wird explizit erwähnt, dass die Investitionskredite beim Bund beantragt werden können. Der Kanton tritt als Bürge auf.

Art. 43 Fonds für Walderhaltung

Abs. 2 Ziff. 1: Der Hinweis auf Art 6 kWaG entfällt, da dieser Artikel aufgehoben wurde.

Abs 3 Ziff. 2 wird gestrichen. Abgeltungen von Ertragsausfällen durch Nutzungsbeschränkungen, die aufgrund eines öffentlichen Interesses notwendig werden können (z.B. Waldreservat), sind durch Beiträge gemäss den Fördermassnahmen sichergestellt und werden nicht mit Fondsmitteln finanziert.

Art. 44 bis 46

Die Organisation und Zuständigkeiten sollen nicht auf Gesetzesstufe, sondern in der kantonalen Waldverordnung geregelt werden. Es ist nicht sachgerecht, Zuständigkeiten auf Gesetzesstufe zu verankern. Deshalb hat der Regierungsrat in einer Verordnung die Zuständigkeiten, die Organisation und das Verfahren festzusetzen.

Die Art. 45 und 46 werden demnach aufgehoben. Der Grundsatz, wonach die Forstreviere durch Revierförsterinnen oder Revierförster betreut werden, wird neu im Art. 47 Abs. 2 geregelt.

Art. 47 Gebietseinteilung

Abs. 2: Der Grundsatz, wonach die Forstreviere durch Revierförsterinnen oder Revierförster betreut werden, wird neu hier geregelt.

Art. 48 Gebühren

Abs. 2: Es handelt sich um eine rein formelle Anpassung (siehe Kap. 4.8).

Art. 51 Polizeiliche Befugnisse

Abs. 1: Es handelt sich um eine rein formelle Anpassung (siehe Kap. 4.8).

Art. 52 Strafbestimmungen

Abs. 1 Ziff. 5: Hier wird explizit festgesetzt, dass gebüsst wird, wer Anordnungen von Vollzugsinstanzen, die in diesem Gesetz bezeichnet werden, missachtet. Es kann das nebst dem Amt, auch die Direktion oder der Regierungsrat sein.

Abs. 4: Es handelt sich einerseits um eine formelle Anpassung (siehe Kap. 4.8). Andererseits sind die Vollzugsinstanzen nur zur Strafanzeige verpflichtet, wenn eine Widerhandlung nicht geringfügig ist. Damit wird dem Opportunitätsprinzip Rechnung getragen. Ein Anzeigezwang bei geringfügigen Widerhandlungen erscheint nicht verhältnismässig zu sein. Die Vollzugsinstanzen haben weiterhin das Recht, Strafanzeige einzureichen. Dies steht in ihrem Ermessen.

Art. 53 Wiederherstellung

Für die Anwendung von Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0) braucht es keine gesetzliche Grundlage im kantonalen Recht, da dies im Bundesrecht geregelt ist. Zudem wird der falsche Eindruck erweckt, dass nur bei der Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes eine Ungehorsamsstrafe angedroht werden kann. Im Weiteren handelt es sich nur um eine formelle Anpassung.

Art. 54 Vollzug

Es handelt sich um eine rein sprachliche Änderung. Die neue Formulierung entspricht dem heutigen Gesetzgebungsstandard.

5.2 Kantonale Waldverordnung (zur Information)**§ 1 Begrenzung des Waldareals**

Abs. 1: Die Waldabstandsvorschriften sind im Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1) geregelt. Auf den Verweis darauf kann aber verzichtet werden.

§ 1a Erhebliche Beanspruchung

Abs. 1: Gemäss Art. 12 Abs. 3 kWaG hat der Regierungsrat in einer Verordnung die erhebliche Beanspruchung des Waldes, die zu einer Bewilligungspflicht für Veranstaltungen führt, zu umschreiben. Aufgrund von Erfahrungen in der Vergangenheit, einer teilweisen Harmonisierung mit bewährten Regelungen in den Nachbarkantonen und für eine klarere Instruktion der Veranstaltenden soll eine Bewilligungspflicht gelten bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Beteiligten, bei einer zeitlichen Dauer von mehreren Tagen oder wiederkehrenden Anlässen am gleichen Ort, wenn technische Hilfsmittel eingesetzt werden und während der Nacht zwischen 22 und 6 Uhr.

Abs. 2: Um den bürokratischen Aufwand zu minimieren kann für regelmässig wiederkehrende Veranstaltungen mit der gleichen Beanspruchung des Waldes eine dauerhafte Bewilligung erteilt werden. Ein Beispiel dafür sind etwa die Orientierungsläufe im Rahmen des Schulsportes, die regelmässig im Frühling im Choldwald-Kernwald (Ennetmoos) stattfinden.

§ 2 Gesetzliche Ausnahmen vom Fahrverbot

Der Abs. 1 kann aufgehoben werden, da der Grundsatz des Fahrverbotes mit Motorfahrzeugen für nichtforstliche Zwecke auf Waldstrassen im Art. 15 WaG und im Art. 15 kWaG festgesetzt ist.

Abs. 2 Ziff. 7 wird ergänzt mit den Bahnanlagen. In Nidwalden gibt es einige Bahnanlagen, für deren Unterhalt und Zugang bei Störungen Waldstrassenerschliessungen genutzt werden.

§ 4 durch das Amt

Es handelt sich um eine formelle Anpassung (siehe Kap. 4.8).

§ 5 Ausweispflicht

Abs. 3: Es handelt sich um eine formelle Anpassung (siehe Kap. 4.8).

§ 6 Bewilligung

Abs. 3: Es handelt sich um eine formelle Anpassung (siehe Kap. 4.8).

§ 7 Entschädigung

Allfällige Entschädigungen zwischen Werkeigentümerinnen oder Werkeigentümern von Sportpfaden und Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern sind privatrechtlich zu vereinbaren. Der Artikel kann demnach aufgehoben werden.

§ 8 Forstliche Bauten und Anlagen

Abs. 1: Forstliche Bauten und Anlagen sind in der Regel baubewilligungspflichtig. Im Rahmen der Baubewilligungsverfahren wird das Amt zur Stellungnahme eingeladen. Dieses sorgt für eine möglichst weitgehenden Rücksichtnahme auf die Interessen der Walderhaltung. Die neue Formulierung in Abs. 1 umschreibt diesen Sachverhalt richtig und vollständig.

In Abs. 2 wird der Sachverhalt in einer klareren Weise formuliert. Inhaltlich wird die bisherige Regelung nicht geändert.

§ 9 Nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen

Abs. 3: Nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen im Wald sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind möglich und in jedem Falle gemäss Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) bewilligungspflichtig. Im Rahmen der (Bau)Bewilligungsverfahren wird das Amt zur Stellungnahme eingeladen. Die Erwähnung einer formellen Zustimmung der Direktion ist nicht verfahrensgerecht, da im Rahmen des Bewilligungsverfahrens mit einer sorgfältigen Interessenabwägung und einer möglichst weitgehenden Rücksichtnahme auf die Interessen der Walderhaltung die Einhaltung der forstrechtlichen Tatbestände im Rahmen der Bewilligung gemäss Art. 24 RPG sichergestellt werden können. Der Abs. 3 kann daher aufgehoben werden.

§ 11 Aufgaben

Die Fachkommission Naturgefahren erarbeitet nicht nur die Grundlagen zur Gefahrenbeurteilung. Sie nimmt auch die Gefahrenbeurteilung vor. Dieser Sachverhalt wird mit der präziseren Formulierung richtiggestellt.

§ 12 Verfahren

Abs. 2: Im Gesetz ist geregelt, dass der Regierungsrat für die Genehmigung zuständig ist. Der operative Prozess bis zum Genehmigungsentscheid muss nicht gesetzlich verankert werden. Es ist selbstredend, dass die Direktion dem Regierungsrat einen Antrag unterbreiten muss.

§ 14 Verfahren

Abs. 1 bis 3: Es handelt sich um eine formelle Anpassung (siehe Kap. 4.8).

Abs. 4: Im revidierten kantonalen Waldgesetz ist in Art. 26 Abs. 2 die Zuständigkeit für die Beschlussfassung bereits geregelt. Zudem sind verwaltungsinterne, rein operative Verfahrensabläufe grundsätzlich nicht in der Gesetzgebung abzubilden (vgl. dazu auch oben zu § 12). Der Abs. 4 kann daher ganz aufgehoben werden.

§ 20 Bewilligung für Holzschläge

Abs. 1: Es handelt sich um eine formelle Anpassung (siehe Kap. 4.8).

Abs. 3: Die Bewilligung erteilt das Amt. Damit wird die gängige und bewährte Zuständigkeit explizit definiert.

§ 20a Amt

Durch die Delegationsnorm in Art. 44 kWaG, wonach die Zuständigkeiten in einer Verordnung durch den Regierungsrat zu regeln sind, wird hier neu der § 20a eingefügt. Das Amt ist für sämtliche Aufgaben der Waldgesetzgebung zuständig, die nicht einer anderen Instanz zugewiesen sind.

§ 21a Revierförsterinnen und -förster

Durch die Delegationsnorm in Art. 44 kWaG, wonach die Zuständigkeits- und Aufgaben in einer Verordnung durch den Regierungsrat zu regeln sind, werden die bisher in Art. 46 Abs. 2 kWaG aufgeführten Aufgaben der Revierförsterinnen und -förster neu der § 21a eingefügt.

6 Auswirkungen der Vorlage

6.1 Auf den Kanton

6.1.1 Personelle Auswirkungen

Der Vollzug der Teilrevision hat keine Auswirkungen auf Personalressourcen. Die Änderungen können im Rahmen des Leistungsauftrages des Amtes vollzogen werden.

6.1.2 Finanzielle Auswirkungen

Für den Kanton entstehen nur zusätzliche Kosten für die Festsetzung statischer Waldgrenzen gegenüber Kulturland und der Landwirtschaftszone. Die Kosten werden relevant für die festsetzenden Organe (Eigenleistungen des Amtes für Wald und Naturgefahren) und für Nachführungsarbeiten der amtlichen Vermessung. Die Kosten werden je nach Perimetergrösse ausfallen. Sie werden im Bedarfsfall im Rahmen eines Projektes zusammengestellt und im Budgetprozess aufgeführt.

Bevor statische Waldgrenzen festgelegt werden können, sind im kantonalen Richtplan die Gebiete zu bezeichnen, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will. Die dazu erforderlichen Grundlagen für eine Richtplanergänzung sind noch zu erarbeiten. Die Kosten für die Feststellungen hängen stark davon ab, wie viele Laufmeter neu statisch festzulegen sind. Deshalb können zu den Kosten aktuell noch keine konkreten Aussagen gemacht werden. Stand heute kostet die Festlegung je Laufmeter zwischen 5 bis 10 Franken. Erfolgt die Neufestlegung in grösseren Gebieten, sinken die Kosten auf ca. 1 Franken je Laufmeter. Der Kanton Nidwalden hat rund 2 Mio. Laufmeter Waldrand ausserhalb der Bauzone. Mit der Anpassung und Ergänzung im kantonalen Waldgesetz wird die Möglichkeit und nicht die Pflicht geschaffen, statische Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen bei Bedarf festlegen zu können.

6.2 Auf die Gemeinden

Die Gemeinden haben bei Nutzungsplanrevisionen, bei denen neue Bauzonen an Wald grenzen, rechtzeitig formelle Waldfeststellungsverfahren beim Amt zu beantragen.

Gemeinden haben die Möglichkeit, Waldfeststellungsverfahren auch ausserhalb von Bauzonen zu verlangen und den Waldrandverlauf statisch festzusetzen für Gebiete, in denen gemäss Richtplan eine Zunahme des Waldes verhindert werden soll. Die Festsetzung dieser Gebiete im Richtplan ist noch ausstehend.

6.3 Auf Dritte (insbesondere Waldeigentümerinnen und -eigentümer)

Mit der Ergänzung von Art. 36 Abs. 1 kWaG werden Inhaberinnen und Inhaber von Bäumen, Sträuchern, weiterer Pflanzen, Kulturen, Pflanzmaterial, Produktionsmittel und Gegenständen, die von Schadorganismen befallen sind, befallen sein können oder selbst Schadorganismen sind, grundsätzlich verpflichtet, Waldschäden zu verhindern oder zu beheben. Bei Unterlassung können die erforderlichen Massnahmen durch die Direktion angeordnet und gegebenenfalls vollstreckt werden.

Mit den Ergänzungen gemäss § 1a kWaV werden Kriterien für eine Bewilligungspflicht von Veranstaltungen im Wald, wie auch Einschränkungen von Veranstaltungen konkreter und klarer geregelt.

7 Terminplan

Vorberatende Kommissionen BUL

1. Lesung Landrat

2. Lesung Landrat

Inkrafttreten

3./4 Quartal 2024

4 Quartal 2024

1. Quartal 2025

1. Juni 2025

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Res Schmid

Landschreiber

Armin Eberli